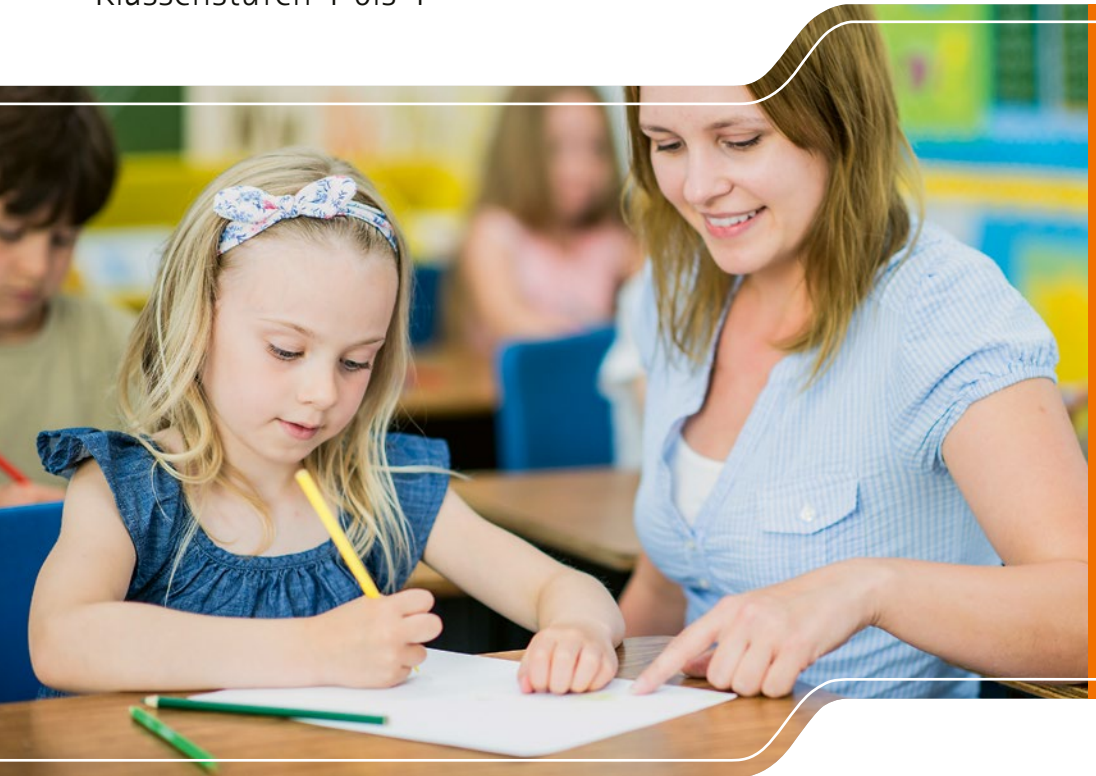




# Lesen-Rechtschreib-Schwäche

Elterninformation für die  
Klassenstufen 1 bis 4



# Wie werden Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben erkannt und wie begegnen wir ihnen?

Sprache ist der Schlüssel zur Welt. Er dient uns allen zur mündlichen und schriftlichen Verständigung.

In den Klassenstufen 1 und 2 ist der Schriftspracherwerb, das Erlernen von Lesen und Schreiben, eine wesentliche Voraussetzung für das weitere Lernen. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler an fehlerfreies Schreiben herangeführt. Ziel ist es, dass sie zum Ende des ersten Halbjahres in Klassenstufe 2, spätestens am Ende der Klassenstufe 2, die Schriftsprache verstehen und verwenden (vgl. Lehrplan Deutsch, Grundschule, SMK, 2019).

Die Entwicklungsunterschiede am Schulanfang sind groß. Das Erlernen von Lesen und Schreiben benötigt Zeit, Geduld, Begleitung und Ermutigung. Schwierigkeiten in diesem Prozess sind oft keine Seltenheit und können vielfältige Ursachen haben. Aufgabe der Schule ist es, Problemen beim Lesen und Schreiben vorzubeugen. Wichtig ist es dabei, die Ursachen zu erkennen, um durch wirksame Übungsformen und Fördermaßnahmen Schwierigkeiten abzubauen und gleichzeitig die Freude am Lesen und Schreiben zu erhalten. Dies erfordert viel pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen.

Nicht bei allen Schülerinnen und Schülern, denen das Erlernen von Lesen und Schreiben schwerfällt, ist der Verdacht auf eine Lese-



Rechtschreib-Schwäche\* angezeigt. Vielmehr ist es notwendig, den Entwicklungsstand und den Lernprozess des Kindes zu beobachten, zu analysieren und individuelle Fördermaßnahmen festzulegen. Diese Maßnahmen werden im pädagogischen Entwicklungsplan des Kindes dokumentiert. Der pädagogische Entwicklungsplan wird regelmäßig mit den Eltern besprochen.

Sollten sich trotz intensiver Fördermaßnahmen bis zum Ende des ersten Halbjahres der Klassenstufe 2 keine Verbesserungen im Lesen und Schreiben eingestellt haben, kann bei schwerwiegenden Auffälligkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben die Durchführung eines LRS-Feststellungsverfahrens beantragt werden.

\* nachfolgend LRS genannt

# Was ist eine LRS? Wie wird sie festgestellt?

»Die LRS ist eine Teilleistungsschwäche, deren Hauptmerkmal eine ausgeprägte Beeinträchtigung der Entwicklung der Lese- und Rechtschreibfähigkeit ist, die nicht durch eine allgemeine Beeinträchtigung oder inadäquate schulische Betreuung erklärt werden kann.« (vgl. VwV LRS-Förderung). Dabei besteht eine ausgeprägte Diskrepanz zwischen der intellektuellen Leistungsfähigkeit und den Lese- und Rechtschreibleistungen. Haben Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Schulhalbjahres in Klassenstufe 2 weiterhin schwerwiegende Auffälligkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben, dann wird von der Grundschule\*\* geprüft, ob eine gezielte Diagnostik zur Feststellung einer LRS erforderlich ist.

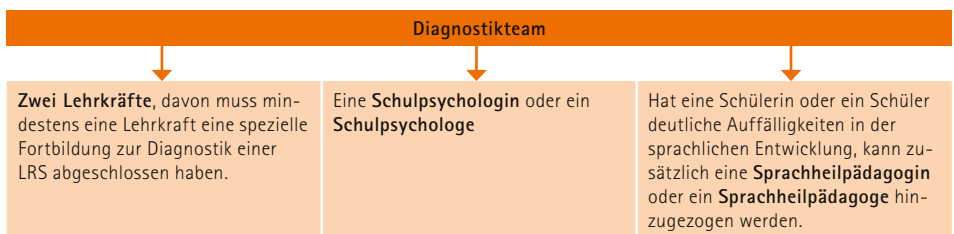
Ist dies der Fall, wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 2 das LRS-Feststellungsverfahren (LRS-FV) als spezielle Form der pädagogischen Diagnostik durchgeführt. Den Antrag zur Durchführung des LRS-FV

stellt die Grundschule beim Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB). Dafür ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Das LRS-FV wird an vom LaSuB eingerichteten speziellen Grundschulen (LRS-Stützpunktschulen) an ein bis zwei Tagen durchgeführt. Die Durchführung des LRS-FV erfolgt durch ein vom LaSuB beauftragtes Diagnostikteam im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 2. Da die Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben verschiedenste Ursachen haben können, arbeiten im Diagnostikteam Personen mit unterschiedlichen Professionen zusammen.

Nach Auswertung dieser umfassenden Diagnostik werden den Eltern und der beantragenden Schule das Ergebnis der Diagnostik sowie differenzierte Vorschläge zur Förderung schriftlich mitgeteilt.

In Einzelfällen sind auch LRS-FV in den Klassenstufen 3 und 4 möglich. Der Diagnostikzeitraum wird individuell festgelegt.



# Welche Fördermöglichkeiten gibt es bei einer festgestellten LRS?

Das Schulgesetz des Freistaates Sachsen (SächsSchulG) trifft in § 35a Absatz 1 Festlegungen zur Individuellen Förderung. »Die Ausgestaltung des Unterrichtes und anderer schulischer Veranstaltungen orientiert sich an den individuellen Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Dabei ist besonders Teilleistungsschwächen Rechnung zu tragen.«

## Förderung in der Grundschulklasse\*\*\*

Wurde eine LRS festgestellt, erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Förderung entsprechend dem Ergebnis aus dem LRS-FV. Grundlage dafür ist die schulspezifische Förderkonzeption der Schule, die das Kind besucht. Die Förderung wird mit verschiedenen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im Unterricht oder im Rahmen von Ganztagsangeboten durchgeführt.

Die Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben betreffen nicht nur das Fach Deutsch. Deshalb sind für diese Schülerinnen

und Schüler Absprachen zu geeigneten Fördermaßnahmen in allen Fächern und für einzelne Entwicklungsbereiche erforderlich. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des pädagogischen Entwicklungsplanes, der fortgeschrieben wird. Verschiedene Unterstützungsmaßnahmen und Hilfen begünstigen die individuelle Förderung. Die Eltern werden von Beginn an transparent und regelmäßig zu den Förderzielen, den Fördermaßnahmen und dem aktuellen Stand der Lese- und Rechtschreibentwicklung informiert.

## Förderung in der LRS-Klasse

Neben der Förderung in der Grundschulklasse gibt es in Sachsen ein Netz von Grundschulen (LRS-Stützpunktschulen), an denen neben Grundschulklassen LRS-Klassen eingerichtet werden können. Für Schülerinnen und Schüler mit festgestellter LRS besteht die Möglichkeit, mit Einverständnis der Eltern für zwei Schuljahre in einer LRS-Klasse zu lernen. Ein Rechtsanspruch zum Besuch einer LRS-Klasse besteht jedoch nicht.

Die Schülerinnen und Schüler, die LRS-Klassen besuchen, werden nach dem Lehrplan für Grundschulen Klassenstufe 3 unterrichtet. Das Besondere ist, dass der Unterrichtsstoff auf zwei Schuljahre gedehnt wird. Dadurch haben die Schülerinnen und Schü-

\*\* Gilt auch für Förderschulen, die nach dem Lehrplan der Grundschule unterrichten.

\*\*\* Gilt auch für Klassen an Förderschulen, die nach dem Lehrplan der Grundschule unterrichten.



ler Zeit, nochmals das Lesen und Schreiben zu erlernen. Auf ihre individuellen Förderbedarfe kann innerhalb der zwei Jahre in besonderer Weise eingegangen werden. Die Schülerinnen und Schüler wechseln nach Klassenstufe 2 in eine LRS-Klasse. In LRS-Klassen lernen in der Regel nicht mehr als 16 Schülerinnen und Schüler. Insgesamt verlängert sich die Grundschulzeit von vier auf fünf Jahre. Nach dem zweijährigen Besuch der LRS-Klasse wechseln sie in Klassenstufe 4. Wenn

es die räumlichen, sächlichen und personellen Kapazitäten zulassen, besteht die Möglichkeit bis zum Ende der Grundschulzeit an der LRS-Stützpunktschule die Klassenstufe 4 zu besuchen. Grundsätzlich ist für den Besuch einer LRS-Klasse ein zweimaliger Schulwechsel erforderlich. Dafür findet in LRS-Klassen eine wesentlich intensivere Förderung als in den Grundschulklassen statt.

<b>Grundschule</b>	Klassenstufe 1	Klassenstufe 2	Klassenstufe 3	Klassenstufe 4	
<b>Grundschule mit LRS-Klassen</b>	Klassenstufe 1	Klassenstufe 2	Klassenstufe 3 (3 I)	Klassenstufe 3 (3 II)	Klassenstufe 4

# Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es darüber hinaus?

Eltern, deren Kinder von einer LRS betroffen sind, können zusätzlich zur schulischen Förderung u. a. folgende Angebote für ihre Kinder in eigener Verantwortung wahrnehmen:

## Lerntherapie

Die Lerntherapie ist eine spezielle pädagogisch-psychologische Förderung für Kinder mit Lern- und Leistungsstörungen. Die Vorgehensweise orientiert sich an den Lernvoraussetzungen des Kindes, seinen Bedürfnissen, Schwierigkeiten und Stärken sowie an den gesetzten Zielen. Da Lerntherapie vom allgemeinen Ansatz her eine sehr individuelle Lehr- und Lernform ist, findet sie in Einzelförderung oder in Kleinstgruppen statt.

## Ergotherapie

Die Ergotherapie ist ein medizinisches Heilmittel und wird bei gesundheitlich beeinträchtigten Kindern mit motorisch-funktionellen, neuropsychologischen oder psychosozialen Störungen eingesetzt. Ziel der Ergotherapie ist es, durch den Einsatz von Aktivitäten, Betätigung und Umweltpassung den Kindern eine größtmögliche Handlungsfähigkeit im Alltag, Lebensqualität und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

## Motopädie

Die Motopädie ist eine Therapieform, die psychologische, pädagogische, sport- und erziehungswissenschaftliche Herangehensweisen mit medizinischen Erkenntnissen und Methoden verknüpft. Zentraler Ansatz ist die Bewegung, genauer die Wechselwirkung zwischen dem Körper in Bewegung und der Psyche des Menschen. Dabei wird die Bewegung als ein wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung, als Teil der Auseinandersetzung des Menschen mit seinem Körper sowie mit dem materialen und sozialen Umfeld verstanden.

## Logopädie

Die Logopädie ist eine medizinische, jedoch nichtärztliche Fachdisziplin, die den durch eine Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck- oder Hörbeeinträchtigung in seiner zwischenmenschlichen Kommunikationsfähigkeit eingeschränkten Menschen zum Inhalt hat. Die Logopädie beschäftigt sich u. a. mit der Prävention von Artikulationsdefiziten. Die logopädischen Maßnahmen umfassen das Erstellen einer Diagnose, Beratung und die Therapie z. B. von Störungen des Sprachverständnisses, der gesprochenen und geschriebenen Sprache, des Sprechens, der Stimme, des Hörvermögens und der Wahrnehmung.

Differenzierte Informationen zur LRS erhalten Eltern über die Standorte des LaSuB.



#### LaSuB Standort Dresden

Besucheradresse: 01127 Dresden,  
Großenhainer Straße 92  
Postanschrift: 01111 Dresden,  
Postfach 230120  
Telefon: 0351 8439-0  
E-Mail: [poststelle-d@lasub.smk.sachsen.de](mailto:poststelle-d@lasub.smk.sachsen.de)

#### LaSuB Standort Bautzen

Besucheradresse: 02625 Bautzen,  
Otto-Nagel-Straße 1  
Postanschrift: 02634 Bautzen,  
Postfach 4444  
Telefon: 03591 621-0  
E-Mail: [poststelle-b@lasub.smk.sachsen.de](mailto:poststelle-b@lasub.smk.sachsen.de)

#### LaSuB Standort Leipzig

Besucheradresse: 04229 Leipzig,  
Nonnenstraße 17 a  
Postanschrift: 04006 Leipzig,  
Postfach 100653  
Telefon: 0341 4945-50  
E-Mail: [poststelle-l@lasub.smk.sachsen.de](mailto:poststelle-l@lasub.smk.sachsen.de)

#### LaSuB Standort Chemnitz

Besucheradresse: 09120 Chemnitz,  
Annaberger Straße 119  
Postanschrift: 09072 Chemnitz,  
Postfach 1334  
Telefon: 0371 5366-0  
E-Mail: [poststelle-c@lasub.smk.sachsen.de](mailto:poststelle-c@lasub.smk.sachsen.de)

#### LaSuB Standort Zwickau

Besucheradresse: 08066 Zwickau,  
Makarenkostraße 2  
Postanschrift: 08009 Zwickau,  
Postfach 200942  
Telefon: 0375 4444-0  
E-Mail: [poststelle-z@lasub.smk.sachsen.de](mailto:poststelle-z@lasub.smk.sachsen.de)



### **Herausgeber**

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Carolaplatz 1, 01097 Dresden  
Bürgertelefon: +49 351 56465122  
E-Mail: buerger@bildung.sachsen.de  
www.bildung.sachsen.de  
www.bildung.sachsen.de/blog  
Twitter: @Bildung\_Sachsen  
Facebook: @SMKsachsen  
Instagram: smksachsen  
YouTube: SMKsachsen  
www.linkedin.com/company/saechsisches-staatsministerium-fuer-kultus

### **Redaktion**

Annett Bauer – SMK, Referat 43 Grund- und Förderschulen

### **Fotos**

www.istockphoto.com (FatCamera, bymuratdeniz, ljubaphoto)

### **Gestaltung und Satz**

Sandstein Kommunikation GmbH

### **Druck**

SAXOPRINT GmbH

### **Auflage**

20.000 Exemplare

### **Redaktionsschluss**

September 2023

### **Bezug**

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: +49 351 2103671 oder +49 351 2103672  
Telefax: +49 351 2103681  
E-Mail: publikationen@sachsen.de  
www.publikationen.sachsen.de

### **Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

### **Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.  
Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.